

Im schriftlichen Teil der Prüfung wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in folgenden Handlungsfeldern nachgewiesen:

- Planung und Ausbildung
- Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
- Ausbildung am Arbeitsplatz
- Förderung des Lernprozesses

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

78

DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Im Seifen“ vom 29. Dezember 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

- (1) Das südöstlich von Nidderau-Ostheim im Main-Kinzig-Kreis gelegene Gebiet des Talzuges „Im Seifen“ wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 22 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzgegenstand ist ein kleinräumig reich reliefierter Talzug mit alten, gut ausgeprägten Streuobstbeständen, Heckenzügen, Gräben, Gebüsch und Grünflächen feuchter bis trockener Standorte, die ein kleinräumig strukturiertes Mosaik von Lebensräumen bilden.

Aus dem Strukturreichtum des Gebietes resultiert eine wesentliche Bedeutung für die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes. Durch den Schutz des Landschaftsbildes erfolgt sowohl die Erhaltung des Gebietes als Ort für die stille Erholung der Bevölkerung als auch zur Bewahrung der Lebensstätten wild lebender, besonders geschützter und selten gewordener Tier- und Pflanzenarten.

Der Erhaltung und Wiederherstellung der genannten Eigenschaften kommt in dem vorliegenden naturräumlichen Bereich der südöstlichen Wetterau, der überwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt ist, für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Verbote

Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. das Zerstören der Grasnarbe, vor allem durch Überbeweidung; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die aufstockende Futtergrundlage nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreicht; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die auch bei ordnungsgemäßer Beweidung beeinträchtigt werden wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von Einzelbäumen oder Flächen entlang des Zaunes;
2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
3. nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen.

§ 4

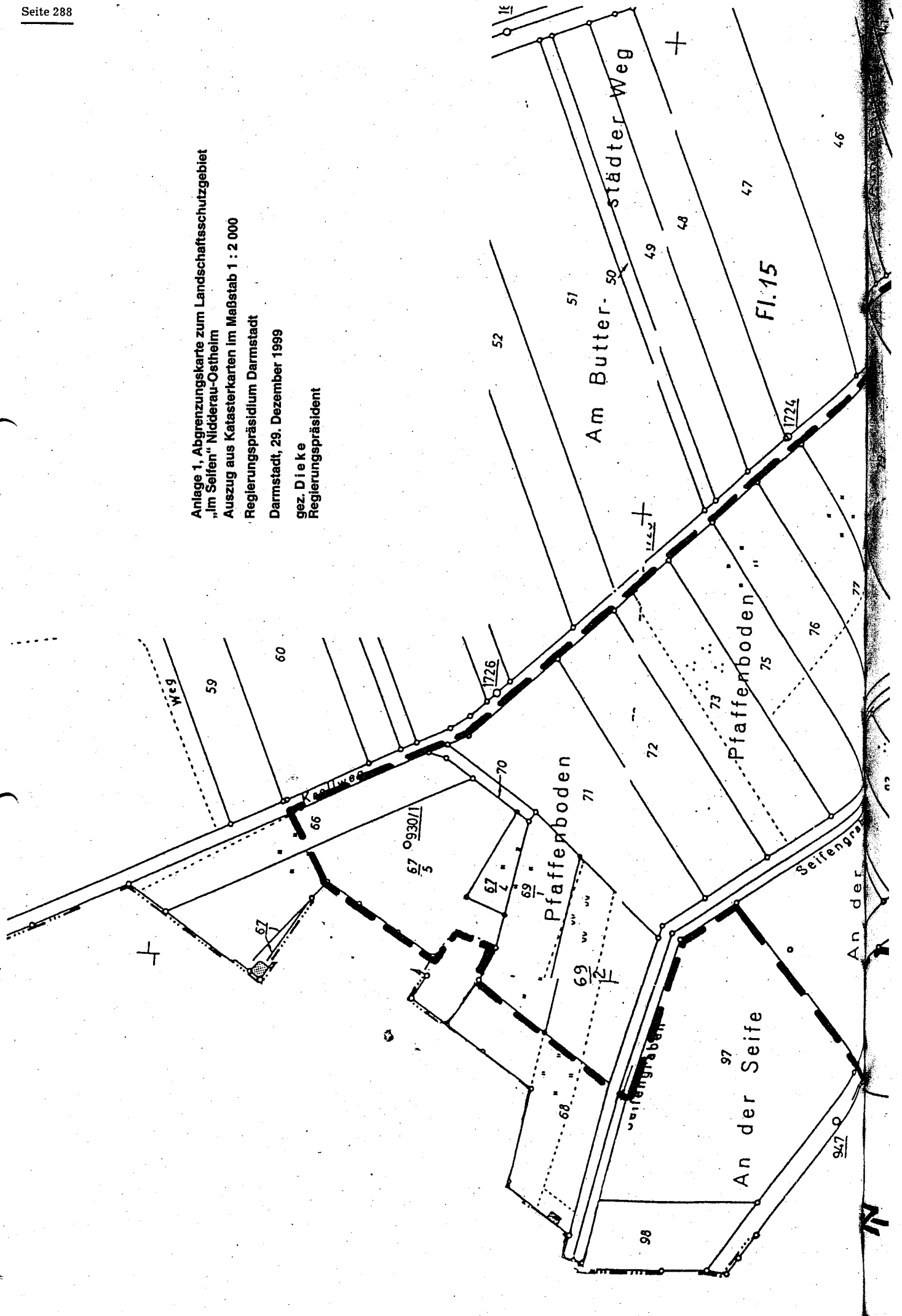
Genehmigungstatbestände

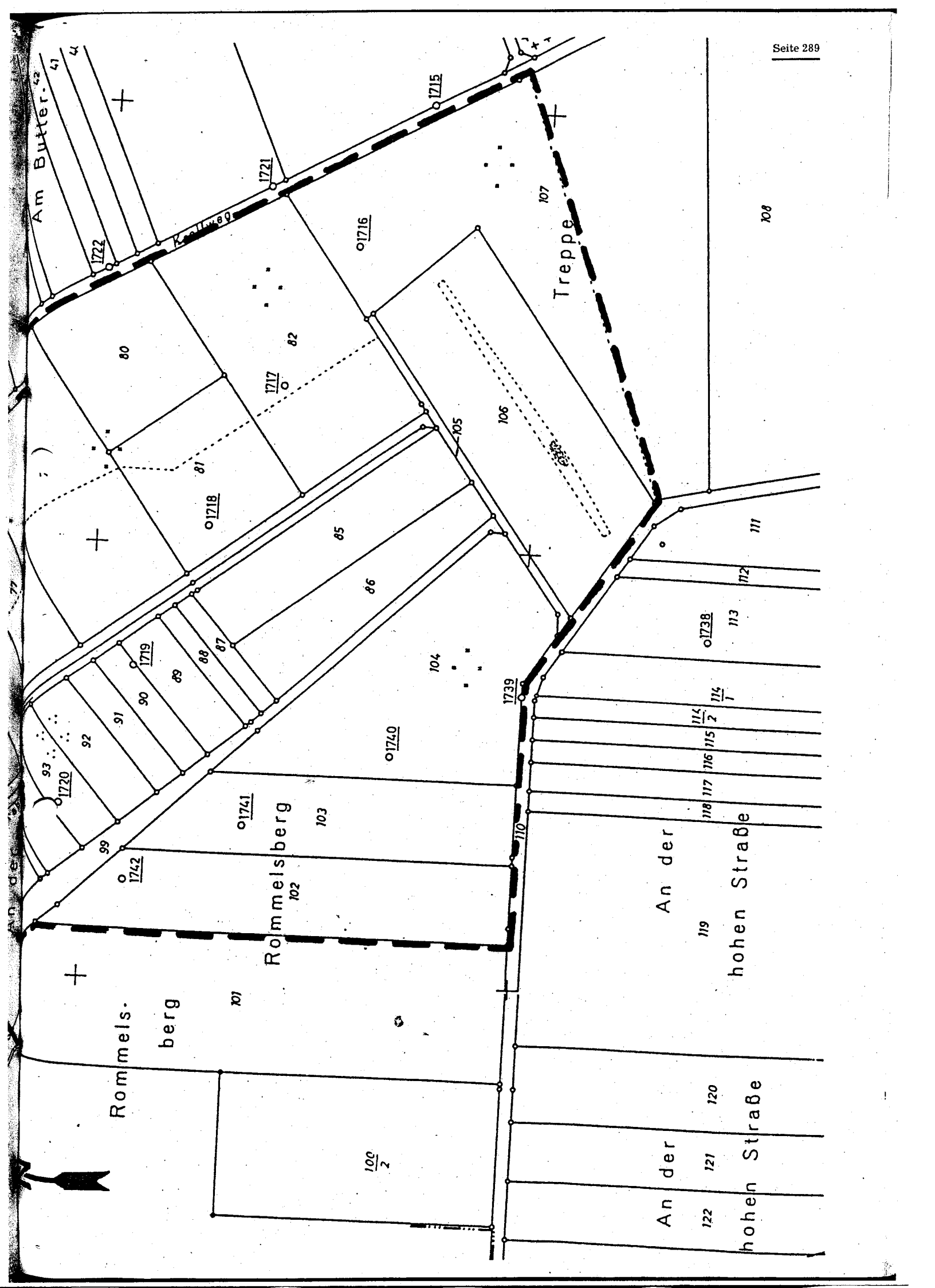
(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
3. Fischteiche herzustellen, wesentlich umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
4. fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, vorhandene Gräben zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
5. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
6. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
7. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
8. der Umbruch von Wiesen, Weiden oder Grünlandbrache; der Einsatz von Totalherbiziden gilt als Umbruch;
9. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
10. das Reiten und Radfahren außerhalb von Wegen;
11. Flugplätze, Modellflugplätze sowie Startplätze für Fluggeräte aller Art zu errichten oder zu betreiben;

(Fortsetzung siehe Seite 291)

Anlage 1, Abgrenzungskarte zum Landschaftsschutzgebiet
„Im Seifen“ Nidderau-Ostheim
Auszug aus Katasterkarten im Maßstab 1 : 2 000
Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 29. Dezember 1999
gez. D i e k e
Regierungspräsident







Anlage 2, Übersichtskarte zum Landschaftsschutzgebiet „Im Seifen“ Nidderau-Ostheim,

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000
Nr. 5719 des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99-1-007

(Fortsetzung von Seite 287)

12. Veranstaltungen, insbesondere Musik-, Sport- oder Grillfeste durchzuführen;

13. Motorsportveranstaltungen, Mountain-Bike-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;

14. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder

2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder

3. dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 2 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Genehmigungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

(7) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichend von Abs. 6 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsebene durchgeführt wird.

(8) In den Fällen, in denen eine Maßnahme sowohl außerhalb als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verwirklicht werden soll, entscheidet die Naturschutzbehörde im Rahmen des landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die gemäß § 4 Abs. 6 und 7 zuständig ist, auch über die Genehmigung des Eingriffs im Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürft:

1. die im Sinne des hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 genannten Einschränkungen;

2. die Ausübung der Jagd;

3. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, Kulturzäune und Gatter, soweit sie landwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;

4. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land- und jagdwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;

5. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;

6. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Pflege sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung von baulichen Anlagen, insbesondere von

a) Fernmeldeanlagen

b) Straßen sowie deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswegen

c) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen

d) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;

7. Wander- und Radfahrerveranstaltungen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, oder

2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt,

soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 3/2000 S. 287

79

Genehmigung der „HEAG-Stiftung“, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 20. Dezember 1999 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „HEAG-Stiftung“ mit Sitz in Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, 29. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04/11 — (11) — 104

StAnz. 3/2000 S. 291

80

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Änderungsbescheid

Der Umfang der Anerkennung (Ziffern 1 und 2) des Verlängerungsbescheides vom 14. April 1999 (Az.: IV/Wi-42.4-79f12/03-(393)-IWi) wird wie folgt erweitert:

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle wird um den **Anhang 1 (Gemeinden)** erweitert.

Im Übrigen gilt der oben genannte Bescheid unverändert weiter.

Wiesbaden, 29. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden
IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/03 — (860) —
I Wi

StAnz. 3/2000 S. 291

81

GIESSEN**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I und II in der Gemarkung Dautphe der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 4. Dezember 1999**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird Folgendes verordnet: